

An alle Jagdvereine des Kantons
Solothurn und Vorstand Revierjagd
Solothurn

per E- Mail

23. Januar 2018

Übergangsregelung betreffend zugelassene Schweisshunde für die Jahre 2018 und 2019

Gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe a der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV, BGS 626.12) gelten ab dem 1. Januar 2018 neue Voraussetzungen für die Zulassung von Schweisshunden zur Nachsuchearbeit. Unter anderem muss die 500 Meter Schweissprüfung alle vier Jahre wiederholt oder eine 1'000 Meter Schweissprüfung einmalig bestanden werden. Da diese Regelungen erst seit Dezember 2017 definitiv feststehen, erlässt das Volkswirtschaftsdepartement gemäss § 38 Absatz 2 des Jagdgesetzes folgende Übergangsregelung:

1. Schweisshunde mit einer bestandenen 500 Meter Schweissprüfung, welche länger als vier Jahre zurückliegt, können diese bis Ende 2019 nachholen. Sie dürfen während dieser Zeit als Schweisshunde eingesetzt werden.
2. Die in § 30 Absatz 3 und 4 der JaV aufgeführten weiteren Prüfungen oder Prüfungsbescheinigungen gelten sinngemäss.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes



Marcel Tschan
Jagdverwalter